

**Sitzungsvorlage DS 2013/315**

Ortsverwaltung Taldorf  
Martina Knödler  
(Stand: **08.10.2013**)

Mitwirkung:

Vermessungs- und Flurbereinigungsamt,  
Herr Hilsenbeck

Aktenzeichen:

**Ortschaftsrat Taldorf**  
öffentlich am 15.10.2013

**Flurbereinigungsverfahren B 30**  
**- weiteres Vergehen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortschaftsrat Taldorf stimmt dem vorliegenden Entwurf des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes zu.
2. Der Ortschaftsrat Taldorf erteilt sein Einvernehmen über die Linienführung und den Ausbauzustand der im Entwurf des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege.
3. Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, die im Entwurf des Planes nach § 41 FlurbG ausgewiesenen landschaftspflegerischen Anlagen entsprechend des von der Flurneuordnung aufgestellten zugehörigen Pflegeplanes im Interesse einer nachhaltigen Sicherung zu pflegen.

## **Sachverhalt:**

### **1. Rückblick**

In der Ortschaftsratssitzung Taldorf vom 29.01.2008 wurden hinsichtlich der Flurbereinigung folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:

- Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes nach Osten im Bereich Untereschach.
- Die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) sollen in das Eigentum der Stadt Ravensburg übergehen.  
Dies gilt auch für öffentliche Feld- und Waldwege, soweit im Plan nach § 41 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.
- Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der o. g. gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der vorgenannten Feld- und Waldwege, mit deren Übergabe.
- Über eine Kostenbeteiligung der Stadt Ravensburg an den im Erweiterungsgebiet durchgeführten Maßnahmen wird nach Vorliegen des Wege- und Gewässerplanes mit der dazugehörigen Kostenrechnung beraten.

### **2. Derzeitiger Stand des Flurbereinigungsverfahrens und weiteres Vorgehen**

Aufgrund der Beschlüsse aus 2008 hat die untere Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft den Wege- und Gewässerplan (s. Anlage 1), den Kosten- und Finanzierungsplan (s. Anlage 2) sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 3) auf den Weg gebracht.

Mit dem Bau der B30 Süd wird in Kürze begonnen. Im Zuge dieser Bautätigkeit könnte die Straßenbauverwaltung auch die im Wege- und Gewässerplan enthaltenen Maßnahmen mit umsetzen, sofern diese durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL – obere Flurbereinigungsbehörde) bis dahin genehmigt sind.

### **3.**

Mit der Zustimmung des Ortschaftsrates Taldorf zu den vorgenannten Beschlüssen, werden von der unteren Flurbereinigungsbehörde alle weiteren Schritte für die Umsetzung der Maßnahme

## **Anlagen:**

Anlage 1: Wege- und Gewässerplan

Anlage 2: Pflegeplan für die landschaftspflegerischen Anlagen

